



Statuten des Vereins Biroma Team

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Biroma Team“ besteht ein Verein im Sinne der Art 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich

2. Zweck

Der Verein fördert lokale Talente im Bereich der Mountainbike Freestyle Szene.

Er fördert Talente Finanziell, sowie Materiell.

Er strebt eine nachhaltige und umweltschonende Ausübung des Bike Sports an.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

4.1 Mitgliedschaften

Sowohl juristische als auch natürliche Personen können ohne weiteres Vereinsmitglied werden.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen, über die Aufnahme entscheidet ein Mitglied des Vorstandes.

4.2.1. Passivmitgliedschaft

Passivmitglieder unterstützen den Verein ideell. Sie haben Stimmrecht, könne aber keinen Einfluss nehmen welche Talente unterstütz werden.

Der Mitgliedsbeitrag für ein Passivmitglied beträgt 50.- pro Jahr

4.2.2. Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil. Auch sie haben Stimmrecht zusätzlich können sie sämtliche Leistungen des Vereins beziehen.

Der Mitgliedschaftsbeitrag für ein Aktivmitglied beträgt 100 CHF –pro Jahr.

4.2.3. Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil. Auch sie haben Stimmrecht und können sämtliche Leistungen des Vereins beziehen. Sie bezahlen freiwillig einen höheren Beitrag, um den Verein zu unterstützen. Der Mitgliedschaftsbeitrag für ein Fördermitglied beträgt 300 CHF – pro Jahr.

5. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

5.1 Die Mitgliedschaft endet jedem Fall mit dem Tod bzw. mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit.

5.2 Ein Austritt ist jederzeit möglich

5.3 Der Mitgliedschaftsbeitrag wird nicht pro rata temporis zurückerstattet.

5.4 Über den Erlass eines noch nicht bezahlten Mitgliedschaftsbeitrages im Zeitpunkt des Austritts entscheidet ein Mitglied des Vorstandes.

5.5 Ist ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages säumig und kann überdies trotz angemessener Bemühungen nicht kontaktiert werden, kann es von einem Mitglied des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschluss kann weder an den Vorstand oder Mitgliederversammlung Einsprache erhoben



werden. Es kann aber jederzeit ein Gesuch um Wiedererwägung dieses Ausschlusses an den Vorstand gestellt werden.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 7.2 Die Mitglieder werden mindestens vier Wochen vor der Versammlung eingeladen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.
- 7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit von mindestens 1/5 der Mitglieder oder vom Vorstand mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Wochen einberufen werden.
- 7.4 Die Traktanden sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
- 7.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Mitgliederversammlung. Es wird mit einfachem Mehr entschieden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung beschließt nur über traktandierte Geschäfte.
- 7.7 Anträge und Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresabrechnung
 - Abnahme des Jahresberichts
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Beschlüsse, welche ihr gemäß Statuten zustehen oder dem Vorstand beantragt werden.
 - Einsprachen gegen Entscheidungen des Vorstandes.
- 7.9. Eine Mitgliederversammlung wird nur durchgeführt, wenn sich Minimum 1/5 der Mitglieder anmelden.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäft des Vereins und vertritt ihn gegen außen.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Von diesen drei muss eine Person als Präsident und eine als Kassier konstituiert sein. Bis auf das Präsidium konstituiert sich der Vorstand selber. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 8.3. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie können jederzeit zurücktreten.
- 8.4. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern. Gegen einen solchen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innert 14 Tagen eine Einsprache erheben.
- 8.5. Der Vorstand kann Personen, deren Mitgliedschaft für den Verein wünschenswert ist, oder welche sich in besonderer Art für den Verein verdient gemacht haben den Mitgliederbeitrag erlassen.
- 8.6. Der Vorstand hält wichtige Beschlüsse in einem Beschlussprotokoll fest.

9. Mitgliederbeitrag und Haftung

- 9.1 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.



werden. Es kann aber jederzeit ein Gesuch um Wiedererwägung dieses Ausschlusses an den Vorstand gestellt werden.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 7.2 Die Mitglieder werden mindestens vier Wochen vor der Versammlung eingeladen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.
- 7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit von mindestens 1/5 der Mitglieder oder vom Vorstand mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Wochen einberufen werden.
- 7.4 Die Traktanden sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
- 7.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Mitgliederversammlung. Es wird mit einfachem Mehr entschieden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung beschließt nur über traktandierte Geschäfte.
- 7.7 Anträge und Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresabrechnung
 - Abnahme des Jahresberichts
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Beschlüsse, welche ihr gemäß Statuten zustehen oder dem Vorstand beantragt werden.
 - Einsprachen gegen Entscheidungen des Vorstandes.
- 7.9 Eine Mitgliederversammlung wird nur durchgeführt, wenn sich Minimum 1/5 der Mitglieder anmelden.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäft des Vereins und vertritt ihn gegen außen.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Von diesen drei muss eine Person als Präsident und eine als Kassier konstituiert sein. Bis auf das Präsidium konstituiert sich der Vorstand selber. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 8.3. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie können jederzeit zurücktreten.
- 8.4. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern. Gegen einen solchen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innert 14 Tagen eine Einsprache erheben.
- 8.5. Der Vorstand kann Personen, deren Mitgliedschaft für den Verein wünschenswert ist, oder welche sich in besonderer Art für den Verein verdient gemacht haben den Mitgliederbeitrag erlassen.
- 8.6. Der Vorstand hält wichtige Beschlüsse in einem Beschlussprotokoll fest.

9. Mitgliederbeitrag und Haftung

- 9.1 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

9.2 Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag der jeweiligen Kategorie.

10. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalender Jahr.

11. Statutenänderung und Vereinsauflösung

11.1. Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur durch einen Entscheid von mehr als zwei Dritteln der an der dazu anberaumten Versammlung anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

11.2 Ein allfälliger finanzieller Überschuss nach einer Auflösung des Vereins wird an Talente im Mountainbike Freestyle Sport als Unterstützung ausbezahlt. Diese werden vom Vorstand ausgewählt.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten sind mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2017 in Kraft getreten.

Unterschrift:

Greg Kowner Präsident:

Dominik Bosshard stellvertretender Präsident:

Dominik Widmer Kassier:

